

Schladming, am 29.11.2017
GZ: 814/001-2017/1

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen für die Durchführung des Winterdienstes im Stadtgebiet von Schladming im Zeitraum vom 01.11. jedes Jahres bis 30.04. des Folgejahres beschlossen:

§ 1

Gemäß § 94d Z 4 lit. a in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. werden folgende Halte- und Park-Verbote im Stadtgebiet von Schladming innerhalb der nachstehend angeführten und im anstehenden Plan gekennzeichneten Bereiche verordnet:

1. „Halten und Parken verboten“ mit Zusatz „von 24-6 Uhr“ im Bereich der Parkbuchten an der Schulgasse im Bereich Raiffeisenbank
2. „Halten und Parken verboten“ mit Zusatz „von 24-8 Uhr“ an der Salzburgerstrasse im Bereich der östlichen Parkflächen von Steffl-Bäck bis Bezirksgericht
3. „Halten und Parken verboten“ mit Zusatz „Winterdienst“ in der Dachsteingasse im Bereich vom Objekt Warter - Villa Dachstein
4. „Halten und Parken verboten“ mit Zusatz „Winterdienst“ an der Erzherzog-Johann-Straße von Kreuzung Katzenburgweg bis Objekt Erzherzog-Johann-Str. Nr. 224
5. Sperre des Gehsteiges an der Erzherzog-Johann-Straße von der Kreuzung Katzenburgweg bis Objekt Erzherzog-Johann-Str. Nr. 224
6. „Halten und Parken verboten“ mit Zusatz „von 24-8 Uhr“ an der Martin-Luther-Straße im Bereich von 2 Parkflächen vor dem Kraiterparkplatz
7. „Halten und Parken verboten“ in der Schellengasse beim Umkehrplatz im Bereich Piroton
8. „Halten und Parken verboten“ am Schiefersteinweg zwischen dem Katzenburgweg und der Sportplatzgasse
9. „Halten und Parken verboten“ mit Zusatz „Winterdienst“ an der Sportplatzgasse im Bereich von 2 Parkflächen beim ehemaligen Trainingsplatz
10. „Halten und Parken verboten“ mit Zusatz „Winterdienst“ in der Badgasse im Bereich Objekt Bohatsch
11. „Halten- und Parken verboten“ an der Untertalstraße ab dem Bereich Weiße Wand

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Schladming am 29.11.2017

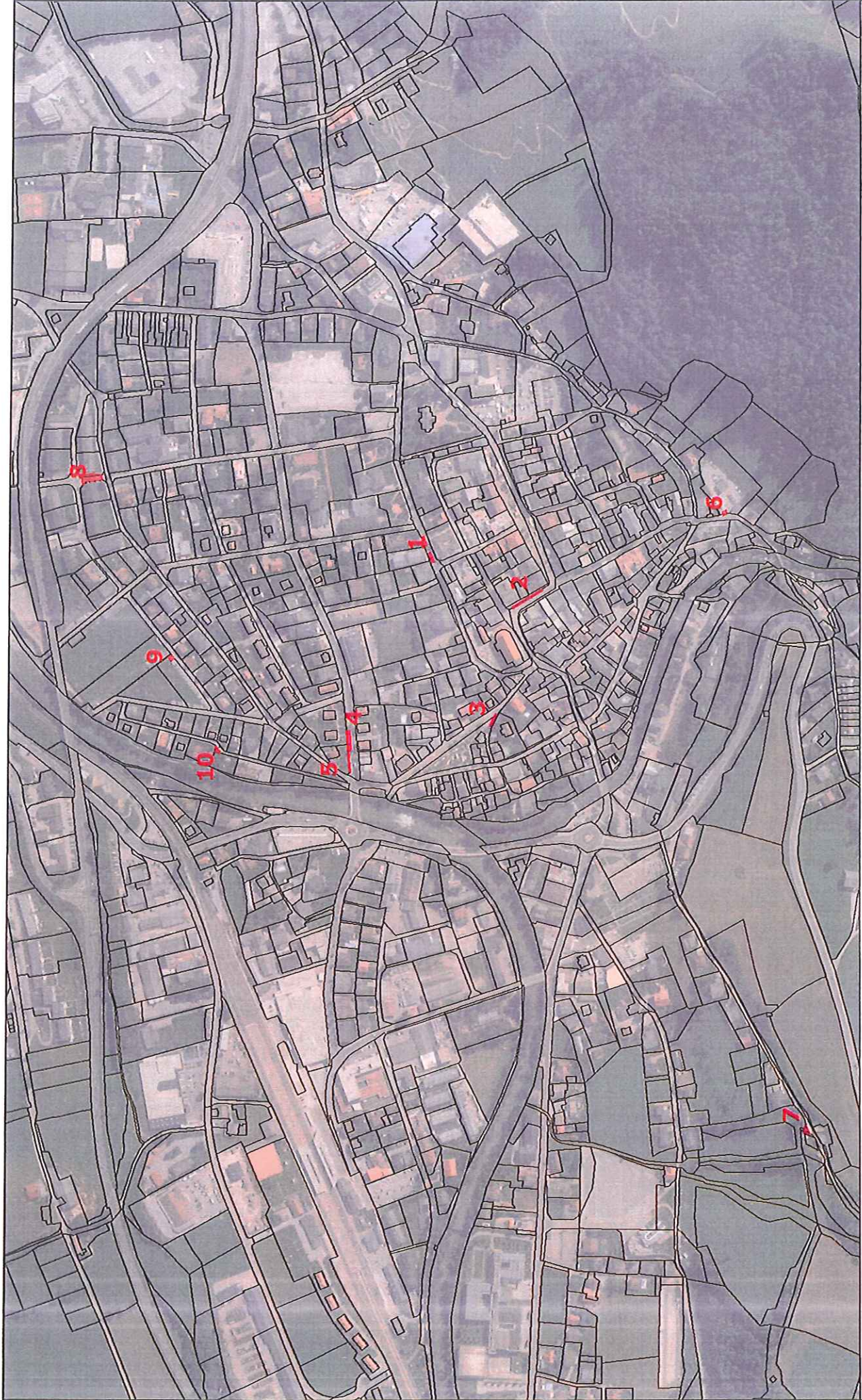
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


(Jürgen Winter)
Schladming
Liczen

angeschlagen am:

30. NOV. 2017

abgenommen am:



ÜBERSICHTSPLAN stropol. Massnahmen Winterdienst

Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
Postfach 20
8970 Schladming

Copyrights: Orthofotos - (c) GIS-Steiermark, 2015; Quelle: www.gis.steiermark.at; DKM - (c) BEV
HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!



Plattatum: 28.11.2017
Erstellt durch: BAL Schladming
Maßstab (im Original): 1:3.000

